

verschiedenen Stellen eingefügt, und zwar so, dass 773 in C und 776 in C und D der Zusammenhang durch sie zerrissen wird. Wenn sie in der Urschrift C oder D am Rande gestanden hätten, so wäre verwunderlich, dass in ihrer Unterbringung alle Ableitungen von C und alle von D unter einander einig sind. Dass C in D oder D in C nachträglich benutzt worden sei, ist überhaupt eine haltlose Vermuthung; wenn es aber doch der Fall sein sollte, so lasse ich mir nicht einreden, dass der Benutzer die Zusätze, die er in der Vorlage an unpassender Stelle fand, seinem Texte an anderer, aber ebenso verkehrter Stelle sinnstörend eingefügt hätte. Nein, die Zusätze standen in C und D schon mitten im Text, und da sie nicht an den gleichen, aber — wenigstens beim Jahre 776¹ — an gleichermassen unpassenden Stellen eingefügt sind, so müssen sie in ihrer Vorlage am Rande gestanden haben, d. h. in demjenigen Exemplar, das von 795 an in Aachen fortgesetzt wurde, bis dahin aber meinetwegen nicht Original gewesen zu sein braucht.

Ob das VW 805 sie enthielt², könnte bezweifelt werden³. Denn beide Zusätze stehen nur in den Ann. Lobienses, dem Chronicon Mettense (Codex von Durham) und dem Chron. Vedastinum, deren Uebereinstimmung nicht höher als bis zur Recension von 810 (R 810) hinaufführt. Beim Jahre 776 sind in allen drei Ableitungen die Uebergänge verwischt; mit Bestimmtheit lässt sich daher nur sagen, dass der Zusatz wie in C hinter 'similiter facere' gestanden hat; ob auch hinter 'auxiliante . . . praevaluerunt', ist weniger sicher⁴, doch scheint die Wendung

1) In C nach, in D (noch unrichtiger) vor den Worten 'pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere'; dieselben dürften also im Original-exemplar gerade eine Zeile ausgemacht haben, neben welcher am seitlichen Rande das Verweisungszeichen gestanden haben wird. In dem anderen Falle scheint ein solches Zeichen gefehlt zu haben: C fügt den Zusatz gegen Ende des Jahres 773 hinter den Worten 'Et Papiam civitatem usque pervenit' ein, die in der Urschrift vermuthlich am Ende einer Seite gestanden haben; der Schreiber von D hat eine passendere Stelle gesucht und hinter der Jahreszahl 774 gefunden. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 16. 3) Allerdings nicht, weil sie im Chronicon Anianense fehlen und 'zur Annahme einer nachträglichen Wiederauslassung hier absolut kein Grund vorliegt' (W. 41). Denn der Compiler Anianensis hat nur die Schilderung des Langobardenkrieges dem VW entnommen und fährt nachher mit dem Jahre 772 nach dem Chron. Moissiacense (= Ann. Laureshamenses) fort. 4) Ann. Lob.: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent, apparuit manifesta gloria Dei; nam . . .' — Chron. Mett.: 'Inde (nach Zerstörung der Eresburg) ad Herisburgum (für 'Sigiburgum') proficiscentes Saxones simili modo ipsum castrum multis machinis pre-